

Öffentliche Bekanntmachung

- I: Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fahrzeughalle SWR“
- II: Satzung über die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fahrzeughalle SWR“

Der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in seiner öffentlich Sitzung am 22.10.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fahrzeughalle SWR“ und die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fahrzeughalle SWR“, beide mit Plandatum vom 21.09.2018 als jeweils selbständige Satzungen beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fahrzeughalle SWR“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB sowie die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fahrzeughalle SWR“ gem. § 74 LBO in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fahrzeughalle SWR“ und die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fahrzeughalle SWR“ einschließlich deren Begründungen, der dazugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan mit Plandatum vom 21.09.2018 sowie Gutachten, Informationen und weitere zugrunde liegende Vorschriften können bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Rathaus, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden, Fachgebiet Stadtplanung, Raum 627, während der üblichen Dienststunden eingesehen und zu den Inhalten Auskunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (gem. § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 2a BauGB) und/ oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung (gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB und § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist schriftlich darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Baden-Baden, den 17.11.2018

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin